

§. 20. Und weilien vorse Fünfte das Münz-Wesen von solcher Wichtigkeit und Erheblichkeit zu achten, daß in demselben gleicher gestalt gute Vernehmung, wie denen eine zeithero im Münzen sehr eingerissenen Mißbräuchen und Mängeln durch richtige Bestellung und Vernehmung derer hiezu bedürffenden Personen zu steuren vonnöthen: Als haben dieses löblichen Ober-Sächsischen Crayses Chur-Fürsten und Stände, Räte, Botschafften und Gesandten, nach eingezogener Information einen General-Münz-Wardein, Namens Christoph Fischern, in Bestellung auf und angenommen und mit gewöhnlichen Pflichten dem Crays verwandt gemacht, den Probation-Tag aber bis auf den 1sten May künfftigen Jahres, welcher zu solchem Ende ohne ferners Ausschreiben hiemit benennet seyn solle, aus etlichen eingefallenen Hindernissen verschoben, daselbst dann die Stände dasjenige, was zu Ergänzung und Verbesserung dieses nothwendigen Wercks dienlich, mit gesambter Hand beybringen und alles zu völligem guten Stand richten werden.

§. 21. Was ferner den Ort, wohin diser Probation-Tag zu legen, anlanget, obschon bekannt, daß dergleichen Zusammenkünften jährlich zweymahlen und wechsels-weis einmahl zu Leipzig im Mayo, das andere mahl im Octobri selbigen Jahres zu Franckfurt an der Oder, dem Herkommen gemäß, anzustellen; Dieweil aber bey vorigen gefährlichen Kriegs-Läufften diese Ordnung dergestalt nicht beobachtet werden können, dahero erfolget, daß die 2. jüngsten Probation-Tage in der Stadt Leipzig nach einander gehalten werden müssen, gleichwohl im Crays-Schluß sub dato Leipzig den 3. May Anno 1629. versehen, daß der nechste Probation-Tag zu Franckfurt gehalten werden solle, als hat es dabey billig sein Bewenden, es wäre dann, daß beyde Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und Brandenburg sich eines andern freundlichen vergleichen würden.

§. 22. Bey diser Gelegenheit hat man Sechstens von denen in Crays-Sachen bedürffenden nothwendigen Spesen, woher solche zu nehmen? und ob nicht dem Herkommen nach, etwas in die Crays-Cassa allhier einzulegen, Unterredung gepflogen. Ob nun wohl etliche Stände zu Besoldung des Wardins und Crays-Secretarii, auch andern unvermuthlichen Crays-Ausgaben, in ihren Votis dahin gangen, daß ein Römer-Monath von gesambten Ständen zu bewilligen und in die Crays-Cassa zu liefern; dieweil aber andere sich theils defectu Mandati entschuldiget, theils denen Majoribus hierinnen bejutreten erkläret, dabey dennoch die Bedürfnis eines zu erwehntem Behuf erfordernten Crays-Beytrags allerdings durchgehends erkennenet, wovon auch

Ober-Sächs. Crays- Abschiede.

K r

Dero

Bestellung
eines Gene-
rals-War-
deins und An-
setzung eines
Probation-
Tages.Wo die Pro-
bations-Tä-
ge gehalten
werden sol-
len?folgt
fürVon seiner
Vorraths-
Anlage re-
missive.